VKDA-NEK c/o Nordelbisches Kirchenamt | Postfach 34 49 | 24033 Kiel

VERBAND KIRCHLICHER UND DIAKONISCHER ANSTELLUNGSTRÄGER NORDELBIEN

An die
Mitglieder des VKDA-NEK
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Geschäftsstelle

Datum
08.11.2004

Aktenzeichen
050

Rundschreiben 12/2004

Tarifvertrag zur Einführung des KTD in der Ev. Stiftung Alsterdorf

Tarifvertrag zur Einführung des KTD in der Ev. Stiftung Alsterdorf

Am 10. August 2004 haben sich die Tarifvertragsparteien auf einen Tarifvertrag (Anlage 1) des Inhalts geeinigt, dass am 1. Januar 2005 der KAT-NEK für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ev. Stiftung Alsterdorf durch den KTD ersetzt wird. Die zur Ersetzung geltenden Regelungen entsprechen im Wesentlichen den bereits in anderen Tarifverträgen des Verbandes angewandten.

Des weiteren wurde die im Juni 2004 beschlossene Aussetzung der Vergütungserhöhung in der Einrichtung nach KAT-NEK durch einen Tarifvertrag (Anlage 2) geltendes Tarifrecht. Danach werden die entsprechenden Vergütungstarifverträge zum KAT bzw. KArbT-NEK für die Mitarbeiter der Ev. Stiftung Alsterdorf in diesen Passagen aufgehoben. Materiell bedeutet das für jeden einzelnen, dass die Erhöhung um linear 1 % am 1. Juli 2004 nicht wirksam wird und kein Anspruch auf die Einmalzahlung in Höhe von 50,- € im November 2004 besteht.

Nachdem die Schriftform durch Arbeitgeberverband, Gewerkschaften, bzw. zuständigen Landesbezirk der Gewerkschaften, vollzogen ist, erfolgt diese Veröffentlichung.

Kunst

Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf

vom 10. August 2004

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie –VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirke Hamburg und Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Evangelischen Stiftung Alsterdorf stehen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt auch für die Gesellschaften, die nach der Ersetzung aus der Stiftung hervorgehen.

§ 2
Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

§ 3
Übergangsbestimmungen

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD wird nicht angewendet.

(2) Die §§ 5 bis 11 KTD finden bis zum 31. Dezember 2005 keine Anwendung. Für diesen Zeitraum finden die §§ 15, 15b bis 17 und 34 des KAT/KArbT-NEK sowie die Nrn. 1 und 6 der Sonderregelung 2 a, die Nrn. 1 und 5 der Sonderregelung 2 b und die Nrn. 1 und 8 der Sonderregelung 2 c zum KAT-NEK entsprechende Anwendung. Für bis zum 31. Dezember 2005 geleistete Überstunden wird ein Zuschlag von 25 % gewährt.

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Ersetzung keinen Einfluss auf die Fortgeltung der Dienstvereinbarung Nr. 53 hat.

(3) Die vollbeschäftigte Arbeitnehmerin erhält in den Jahren 2006, 2007 und 2008 jeweils im April eines jeden Jahres einen zusätzlichen Betrag in den Entgeltgruppen 1 bis 7 in Höhe von 220,- € und in den Entgeltgruppen 8 bis 13 von 170,- €. Die Teilzeitbeschäftigte erhält den Betrag anteilig.

(4) § 26 Abs. 3 und 4 KTD wird bis zum 30. Juni 2007 nicht angewendet.

(5) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag, jedoch ohne Schichtzulage) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

Wird die individuelle Arbeitszeit der Arbeitnehmerin nach dem Zeitpunkt der Ersetzung reduziert, reduziert sich die Ausgleichszulage im entsprechenden Verhältnis. Ist die individuelle Arbeitszeit befristet reduziert worden oder wird sie nach dem Zeitpunkt der Ersetzung befristet reduziert, erhöht sich die Ausgleichszulage nach Beendigung der Befristung entsprechend.

a) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an den tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

b) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird bei Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Ausgleichszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen der alten Vergütung und dem so ermittelten Entgelt nach KTD.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Ausgleichszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für die erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird.

c) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichszulage, die sich aus der Differenz zwischen der alten Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Ausgleichszulage sind zukünftige Tariferhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tariferhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

d) Die Ausgleichszulage der Arbeitnehmerin, deren Eingruppierung nach KAT-NEK auf der Grundlage des BAG-Urteils vom 06.12.1989 in Verbindung mit der Sonderregelung 2 g Nr. 4 Abs. 1 zum KAT-NEK sich nach der Vergütungsgruppe IV b KAT-NEK richtet, reduziert sich in jedem Kalenderjahr, beginnend ab 1. Januar 2006, um jährlich 1/6 der Differenz zwischen der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IV b KAT-NEK zu der Vergütungsgruppe V b KAT-NEK.

e) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Ausgleichszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen.

f) Wird die Arbeitnehmerin nach der Ersetzung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, reduziert der Erhöhungsbetrag die Ausgleichszulage entsprechend.

g) Die Buchstaben a) bis f) finden keine Anwendung auf die Arbeitnehmerin, die sich am Tage vor der Ersetzung in Altersteilzeit befindet. Sie erhält eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zwischen dem Entgelt nach KTD und ihrer alten Vergütung. Zukünftige Tariferhöhungen werden auf die Besitzstandszulage nicht angerechnet.

(6) Der Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt 31. März 2005 gem. § 53 Abs. 3 KAT-NEK bzw. KArbT-NEK unkündbar ist, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

(7) Abweichend von § 14 Abs. 3 KTD wird im Januar 2005 das Monatsentgelt am 16. des Monats fällig.

§ 4
Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 15. November 2004 eine schriftliche Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

§ 5
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. November 2004 in Kraft.

Hamburg, den 10. August 2004

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

Änderungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 16 zum KAT-NEK und Monatslohntarifvertrag Nr. 16 zum KArbT-NEK (Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie [KTD] in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf)

vom 10. August 2004

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie –VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirke Hamburg und Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 15. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Angestellten und Arbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Evangelischen Stiftung Alsterdorf stehen.

§ 2
Änderungen

Die Vergütungen der Angestellten und Arbeiter der Evangelischen Stiftung Alsterdorf werden zum 1. Juli 2004 nicht erhöht und die Einmalzahlung im November 2004 nicht gezahlt.

1. § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 1 Buchstabe c), § 3 Absatz 2 Buchstabe c), § 3 Absatz 3 Buchstabe c) sowie § 3 Absatz 4 Buchstabe c), § 4 Absatz 1 Buchstabe c) und § 5 Buchstabe c) des Vergütungstarifvertrages Nr. 16 zum KAT-NEK finden keine Anwendung.

2. § 2 Absatz 2 sowie § 3 Buchstabe c) des Monatslohntarifvertrages Nr. 16 zum KArbT-NEK finden keine Anwendung.

§ 3
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

Hamburg, den 10. August 2004

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften